



Bundesanstalt
für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
Direktorat Sonder- und Bundes-
finanzvermögen
Abteilung Massenorganisationen

Hans-Beimler-Straße 70 - 72
10100 Berlin
Telefon 0 30 / 31 54 - 01
Telefax 0 30 / 31 54 - 78 80 / 78 36

Durchwahl:
Telefon 0 30 / 31 54 - 8181
Telefax 0 30 / 31 54 - 8197

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
10100 Berlin · Hans-Beimler-Straße 70 - 72

Per Postzustellungsurkunde

Kulturbund e. V.
Präsidentin
Frau Marianne Piehl
Bundesgeschäftsführer
Herr Dieter Zänker
Schenkenstraße 8 c

10318 Berlin

Aktenzeichen:
V 1 SV 3 Rei/Eh
Ihr Gesprächspartner:
Herr Pels Leusden

Berlin,

H. Pels-Leusden
z. d. B. *K 4/12*

Betr.: Treuhänderische Verwaltung des Vermögens des Kulturbundes e. V.
hier: Umsetzung des Beschlusses der Unabhängigen Kommission
Partei Vermögen vom 25. Oktober 1994 und der Berichtigung vom
25. August 1995 zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb des Geldvermögens
des Kulturbundes e. V.

Sehr geehrte Frau Piehl,
sehr geehrter Herr Zänker,

- I. Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens des Kulturbundes e. V. ordnet die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR folgendes an:
 1. Zum 31. Dezember 1994 stand ein Geldbetrag des Kulturbundes e. V. in Höhe von 2.228.529,74 DM unter treuhänderischer Verwaltung. Dieser Betrag und die aus ihm seitdem gezogenen Nutzungen und Früchte wurden nachweislich nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben und werden dem Kulturbund e. V. gemäß § 20 b Abs. 2 ParteiG-DDR i. V. mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 4 Einigungsvertrag nicht wieder zur Verfügung gestellt.
 2. Der Kulturbund e. V. hat die Einziehung und Verwendung des in Ziffer 1. dieses Bescheides bezeichneten Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken zu dulden.
 3. Soweit das tatsächlich von der BvS verwaltete Geldvermögen zur Deckung des einzuziehenden Geldvermögens unzureichend ist, hat der Kulturbund e. V. zu dulden, daß die BvS auch auf Vermögenswerte des Kulturbundes e. V. zurückgreift, die ihm wieder zur Verfügung zu stellen sind.

II. Begründung:

1. Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer I. 1. des Bescheides ist § 20 b Abs. 2 ParteiG-DDR (Parteiengesetz der DDR vom 21. Februar 1990, GBl. I, S. 66, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 1990, GBl. I, Seite 904) in Verbindung mit Buchstabe d der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl. II, S. 889 ff., 1150 (im folgenden: Maßgaberegeling EV). Durch § 20 b Abs. 2 ParteiG-DDR ist das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an seine Stelle getreten ist, zur Sicherung unter treuhänderische Verwaltung gestellt.

Gemäß Buchstabe d Satz 4 der Maßgaberegeling EV wird den Parteien und den ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen nur solches Vermögen wieder zur Verfügung gestellt, das diese nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben haben.

- a) Bei dem Kulturbund der DDR handelt es sich um eine der SED verbundene Massenorganisation im Sinne des § 20 b ParteiG-DDR. Rechtsnachfolger des Kulturbundes der DDR ist der Kulturbund e. V. *reduziert*
- b) Das in Ziffer I. 1. dieses Bescheides aufgeführte Vermögen wurde nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben. Dies ergibt sich aus folgendem:

Das gemäß § 20 b Abs. 2 ParteiG-DDR unter treuhänderischer Verwaltung stehende Vermögen (Altvermögen) setzt sich zusammen aus dem Vermögen des Kulturbundes e. V., das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist (Surrogate) und am 1. Juni 1990 noch vorhanden war, einschließlich der Nutzungen und Früchte dieses Vermögens. Hierbei ist von einem wirtschaftlichen Vermögensbegriff auszugehen, der einen Saldo der Aktiva und Passiva der einzelnen Vermögensgegenstände darstellt. An die Stelle von Gegenständen des Altvermögens getretene Surrogate werden Teil des unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Altvermögens, soweit sie sich zum 1. Juni 1990 noch im Vermögen des Kulturbundes e. V. befunden haben. Die Feststellung des Geldvermögens des Kulturbundes zum 7. Oktober 1989 (§ 20 a Abs. 2 ParteiG-DDR) war der Unabhängigen Kommission Partei-vermögen aufgrund der zwischenzeitlichen Auflösung örtlicher Kulturbundstellen nicht mehr möglich.

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Einnahmen-/Ausgabenrechnung ist das treuhänderisch verwaltete liquide Vermögen des Kulturbundes e. V. wie folgt festzusetzen:

Altgeldvermögen zum 07. 10. 1989:

Geldvermögen zum 30. 09. 1989	5.607.240,55 M/DDR
abzüglich Verbindlichkeiten	2.765.000,00 M/DDR
zuzüglich Forderungen	436.000,00 M/DDR
=	3.278.000,00 M/DDR

Geldvermögen zum 01. 06. 1990:

Geldvermögen zum 30. 06. 1990	7.328.135,31 M/DDR
abzüglich Verbindlichkeiten	1.593.734,40 M/DDR
zuzüglich Forderungen	227.115,15 M/DDR
=	5.961.516,06 M/DDR

Nach den Kriterien der Unabhängigen Kommission Parteivermögen über die Behandlung von Vermögenszu- und -abflüssen zwischen dem 7. Oktober 1989 und dem 1. Juni 1990 ist festzustellen, daß das Altgeldvermögen zum 1. Juni 1990 nicht vermindert wurde. Zwischen dem 7. Oktober 1989 und dem 1. Juni 1990 konnten keine Verbindlichkeiten oder sonstigen Abflüsse festgestellt werden, die dem Altvermögen zuzurechnen sind. Zum 1. Juni 1990 stand daher Altgeldvermögen in Höhe von 3.278.000,00 M/DDR, umgerechnet **1.639.000,00 DM**, unter treuhänderischer Verwaltung.

Für die Feststellung des aktuellen Altvermögens sind **seit dem** 1. Juni 1990 bediente Verbindlichkeiten des Altvermögens in Abzug zu bringen und seit dem 1. Juni 1990 vereinnahmte Surrogate und Nutzungen hinzuzuziehen. Der Kulturbund e. V. hat keinen Nachweis erbracht, daß er seit dem 1. Juni 1990 Verbindlichkeiten des Altvermögens erfüllt hat. Die Unabhängige Kommission Parteivermögen hat festgestellt, daß der Kulturbund e. V. folgende Einnahmen aus der Verwertung von Altvermögen erzielt hat, die diesem hinzuzurechnen sind:

Veränderungen des Altgeldvermögens seit dem 1. Juni 1990 bis zum 31. Dezember 1994

Altgeldvermögen zum 01. 06. 1990	1.639.000,00 DM
zuzüglich Verkauf Philateliebestände	143.894,25 DM
zuzüglich Verkauf Kfz	2.000,00 DM
zuzüglich Verkauf Kulturbund-Bücherei	162.171,97 DM
zuzüglich Verkauf Mobilien	17.100,00 DM
zuzüglich Einnahmen aus Liegenschaftsverwaltung	158.709,90 DM
zuzüglich Festgeldzinsen	138.858,60 DM
zuzüglich Bankzinsen	169,06 DM
abzüglich Bewirtschaftungskosten/Honorare u.	
sonstige Kosten	33.374,04 DM
=	<u>2.228.529,74 DM</u>

Das unter treuhänderischer Verwaltung stehende Altvermögen betrug daher zum 31. Dezember 1994

2.228.529,74 DM.

Zu diesem Stichtag verwaltete die BvS liquides Vermögen des Kulturbundes in Höhe von

1.002.567,33 DM.

Bei Einziehung dieses bereits unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Geldbetrages verbleibt ein vom Kulturbund einzufordernder Differenzbetrag zur Einziehung des treuhänderisch zu verwaltenden Altvermögens in Höhe von

1.225.962,41 DM.

Weitere Feststellungen bezüglich Altvermögenswerten bleiben vorbehalten.

Materiell-rechtsstaatlicher Erwerb des Altgeldvermögens:

Das Altgeldvermögen kann und ist dem Kulturbund e. V. wieder zur Verfügung zu stellen, als und insoweit es gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 4 Einigungsvertrag nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde.

- Materiell-rechtsstaatlicher Erwerb von Mitgliedsbeiträgen und Spenden

Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen sind grundsätzlich als nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben anzusehen. Hierbei ist es jedoch notwendig, der Gesamtsumme der materiell-rechtsstaatlichen Einnahmen die Verwaltungsaufwendungen des entsprechenden Zeitraums gegenüberzustellen. Ein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb von Geldvermögen kann nur insoweit anerkannt werden, als nach Abzug dieser Verwaltungsaufwendungen materiell-rechtsstaatliches Vermögen verbleibt. Diese Zurechnung von materiell-rechtsstaatlichen Einnahmen zu den Kernaussgaben der Organisation ist notwendig, da es sonst der Organisation möglich wäre, durch die Zuordnung der Aufwendungen zu den materiell-rechtsstaatswidrigen Ausgaben die materiell-rechtsstaatlichen Einnahmen zu separieren, um deren Wiederverfügungstellung begehren zu können.

1989 standen den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden Personal- und Verwaltungskosten in folgender Höhe gegenüber:

Mitgliedsbeiträge und Spenden	7.108.424,27 M/DDR
Personal-, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten	28.556.029,93 M/DDR

Nach Abzug der notwendigen Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Organisation konnte dem Kulturbund e. V. kein materiell-rechtsstaatlich erworbenes Geldvermögen verbleiben. Dies wird auch verdeutlicht durch den Umstand, daß der Anteil der materiell-rechtsstaatlich erworbenen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden an den Gesamteinnahmen 1989 nur 6,4 % betrug.

- Materiell-rechtsstaatlicher Erwerb von Staatszuweisungen

Die Staatszuweisungen können nicht als nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben angesehen werden. Der Kulturbund finanzierte sich überwiegend aus Zuweisungen aus dem Staatshaushalt der DDR. Er erhielt 1989 Staatszuweisungen in Höhe von 31.874.005,52 M/DDR. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamteinnahmen des Kulturbundes 1989 von 69,5 %.

Die Unabhängige Kommission hat in den Kriterien zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb ausgeführt, daß ein Erwerb von Staatshaushaltsmitteln nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen bei anderen Organisationen als politischen Parteien dann nicht vorliegt, wenn der Zweck der staatlichen Zuweisung materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht. Die staatlichen Zuweisungen erfolgten in der Regel zur Sicherung und Gewährleistung der Existenz dieser verbundenen Organisationen als wesentlichem Instrument zur Sicherung und Stabilisierung der politischen Macht der SED. Derartige Staatszuschüsse sind mit materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar; daraus erworbenes Vermögen ist den Parteien und sonstigen Institutionen nicht wieder zur Verfügung zu stellen.

Der Kulturbund wurde 1945 unter der Bezeichnung "Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands e. V." auf Initiative der SMAD gegründet (vgl. DDR-Handbuch, Herausgeber Bundesministerium für Innerdeutsche Beziehungen, 3. Auflage, Köln 1985, S. 764). Zu seinem Selbstverständnis erklärt der Kulturbund 1972 im Bericht an den VIII. Bundeskongreß des Deutschen Kulturbundes vom 26. - 28. Oktober 1972 (S. 48):

"Seiner gesellschaftlichen Rolle und Verantwortung gemäß trug der Kulturbund vor allem zur weiteren Festigung des Bündnisses von Arbeiterklasse und Intelligenz bei, das zu den entscheidenden politischen Grundlagen unseres sozialistischen Staates und des weiteren Wachstums der politisch-moralischen Einheit unseres Volkes gehört."

Im Rahmen seiner Tätigkeit kam dem Kulturbund die Aufgabe zu, die vielfältige Betätigung der Bürger der DDR in einem von der SED fest kontrollierten Rahmen stattfinden zu lassen, um jede weitere kulturelle Betätigung außerhalb dieses Rahmens unterbinden zu können. Zur Aufgabe des Kulturbundes der DDR wird in dem Buch "Die gesellschaftlichen Organisationen der DDR", Berlin (Ost) 1980, S. 63 ff. ausgeführt:

"Entsprechend der marxistisch-leninistischen Kulturauffassung dient das gesamte Wirken des Kulturbundes der Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten und der weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise. Dabei bezieht er alle Bereiche ein, die zur sozialistischen Kultur im umfassenden Sinne gehören. (...) Besonders seit dem VIII. Parteitag der SED hat sich die Kooperation und die Abstimmung der Aufgaben mit staatlichen Organen weiterentwickelt. Ausdruck dafür sind Kommuniqués oder Vereinbarungen über die Realisierung gemeinsamer Vorhaben."

Die enge Verbindung des Kulturbundes der DDR zum politischen Herrschaftssystem in der DDR wird auch durch den Umstand unterstrichen, daß der Kulturbund Mitglied der Nationalen Front war und über eine eigene Fraktion in der Volkskammer der DDR verfügte.

Der Kulturbund der DDR erfüllte die Funktion einer Massenorganisation, mit deren Hilfe die SED versuchte, alle sozialen Gruppen und Schichten der Gesellschaft, anknüpfend an deren spezifische soziale Situationen, Interessen und Aktivitäten, zu organisieren. Insoweit hatte der Kulturbund der DDR die Aufgabe, seine Mitglieder sowohl für das Erreichen der von der SED gesetzten Ziele zu mobilisieren als auch diesen die Möglichkeit zu bieten, ihre spezifischen Interessen organisiert und kontrolliert vertreten zu können. Insoweit diente der Kulturbund der DDR auch der Durchsetzung des Organisationsmonopols der SED in allen gesellschaftlichen Bereichen (vgl. o. g. DDR-Handbuch, Herausgeber Bundesministerium für Innerdeutsche Beziehungen, S. 876).

Die staatlichen Zuweisungen an den Kulturbund der DDR erfolgten daher zur Gewährleistung der Existenz der Organisation als wesentlichem Instrument zur Sicherung und Stabilisierung der politischen Macht der SED. Die Staatszuschüsse sind daher mit materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes unvereinbar. Daraus erworbenes Vermögen ist dem Kulturbund nicht wieder zur Verfügung zu stellen.

- Materiell-rechtsstaatlicher Erwerb von Einnahmen aus Inventarverwertung u. ä.

Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen des Altvermögens sind ebenfalls nicht nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben.

Für die Bewertung von gezogenen Nutzungen oder Surrogaten ist abzustellen auf den Erwerb der verwerteten Vermögensgegenstände. Zu den Umständen des Erwerbs von Inventar, wie z. B. Möbeln, Musikinstrumenten oder Kfz, hat der Kulturbund nicht vorgetragen. Die Unabhängige Kommission verfügt über keine Erkenntnisse bzgl. der Umstände des Erwerbs der verwerteten Vermögensgegenstände. Der typischerweise hohe Anteil der Staatszuweisungen und geringe Anteil der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen des Kulturbundes lassen es als ausgeschlossen erscheinen, daß nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen materiell-rechtsstaatlich erworbenes Vermögen zum Erwerb von Inventar verbleiben konnte.

Anteil der Staatszuweisungen an den Gesamteinnahmen:

1975	54 %
1980	55 %
1989	69 %

Der prozentuale Anteil von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an den Gesamteinnahmen des Kulturbundes nahm kontinuierlich ab und betrug:

1975	16 %
1980	7,2 %
1989	6,4 %

Den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden standen Personalkosten in folgender Höhe gegenüber:

1975	Mitgliedsbeiträge und Spenden	2.949.741,02 M/DDR
	Personalkosten	9.296.554,13 M/DDR
1980	Mitgliedsbeiträge und Spenden	3.727.999,35 M/DDR
	Personalkosten	12.028.173,48 M/DDR
1989	Mitgliedsbeiträge und Spenden	7.108.424,27 M/DDR
	Personalkosten	21.711.886,84 M/DDR

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist es daher ausgeschlossen, daß dem Kulturbund bei Berücksichtigung seines sogenannten organisatorischen Kernbereiches, wie z. B. des umfangreichen Personalapparates, materiell-rechtsstaatsgemäß erworbene Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen oder Spenden verbleiben konnten, um Inventar zu erwerben. Das unter treuhänderischer Verwaltung stehende Altgeldvermögen des Kulturbundes ist daher nicht nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben und somit gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 4 Einigungsvertrag zu gemeinnützigen Zwecken einzuziehen.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer I. 2. des Bescheides ist § 20 b Abs. 2 ParteiG-DDR in Verbindung mit der Maßgaberegung EV. Nach Satz 3 der Maßgaberegung EV ist im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung das nicht nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworbene Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen vorbehaltlich der Rückführung an den früher Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolger zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur wirtschaftlichen Umstrukturierung im Beitrittsgebiet, zu verwenden.

Die durch Satz 3 der Maßgaberegeln angeordnete Verwendung von nicht restituierbaren und nicht wieder zur Verfügung zu stellenden Vermögensgegenständen zu gemeinnützigen Zwecken begründet die Befugnis der BvS, den Vermögensgegenstand selbst unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen und zu diesem Zweck das Eigentum an dem Vermögensgegenstand zu übertragen. Den dargelegten Befugnissen der BvS entspricht die in Ziffer 2. angeordnete Duldungspflicht des bisherigen Rechtsinhabers.

Dem Kulturbund e. V. wurde mit Schreiben der BvS vom 27. September 1995 Gelegenheit gegeben, zu dem beabsichtigten Verwaltungsakt Stellung zu nehmen.

Die als Anlage beiliegende Stellungnahme des Kulturbundes e. V. vom 17. Oktober 1995 enthält keinen Tatsachenvortrag, der eine Änderung des beabsichtigten Verwaltungsaktes erforderte.

Nach den von der Unabhängigen Kommission am 25. Januar 1994 beschlossenen Grundsätzen zur Trennung von Alt- und Neuvermögen (BU 503, Beschluß-Nr. 340) können von dem zum 7. Oktober 1989 festgestellten Altvermögen nur solche Verbindlichkeiten in Abzug gebracht werden, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstanden sind. Für Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen, wie z. B. Miet-, Arbeits- und Energielieferungsverträge, ist auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Geldzahlungspflicht aus diesen Vertragsverhältnissen abzustellen. Als Verbindlichkeit dem Altvermögen zugerechnet werden können daher nur Verbindlichkeiten aus solchen Schuldverhältnissen, die bis zum 7. Oktober 1989 fällig waren. Danach fällig gewordene Verbindlichkeiten sind dem Neuvermögen zuzurechnen.

Der Kulturbund e. V. trägt in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 1995 nicht vor, vor dem 7. Oktober 1989 entstandene Verbindlichkeiten nach diesem Zeitpunkt erfüllt zu haben. Auch trägt er nicht vor, Verbindlichkeiten nach dem 7. Oktober 1989 erfüllt zu haben, die nach dem Beschluß der Unabhängigen Kommission zur Trennung von Alt- und Neuvermögen vom 25. Januar 1994 als sogenannte "Altlast" dem Altvermögen zuzurechnen sind.

Hinsichtlich der Einnahmen aus der Verwertung des Bestandes der Buchhandlung, des Philateliebestandes, der Einnahmen aus der Verwaltung der Liegenschaften sowie der Festgeldzinsen wurde ein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb durch den Kulturbund e. V. nicht nachgewiesen.

3. Verwertung sonstigen Vermögens des Kulturbundes zur Sicherstellung der Einziehung des Altgeldvermögens

Soweit der Kulturbund e. V. nach Beginn der treuhänderischen Verwaltung am 1. Juni 1990 unter treuhänderischer Verwaltung stehendes Vermögen für Zwecke des Neuvermögens eingesetzt hat, haftet hierfür das nicht der treuhänderischen Verwaltung unterworfenen Vermögen der Organisation, also das Neu- bzw. materiell-rechtsstaatlich erworbene Altvermögen.

Hierbei steht es im pflichtgemäßen Ermessen von Unabhängiger Kommission und BvS, ob zur Befriedigung solcher Ansprüche zum Ausgleich unrechtmäßig für Neuvermögenszwecke verbrauchten Altvermögens auf das Neuvermögen, oder dem Grunde nach materiell-rechtsstaatlich erworbenes Altvermögen zugegriffen wird.

Im vorliegenden Fall ist daß von der BvS tatsächlich verwaltete Geldvermögen des Kulturbundes e. V. abgeschmolzen. Das ursprünglich vorhandene Altgeldvermögen ist vom Kulturbund e. V. für Zwecke des Neuvermögens verwendet worden. Insoweit verbleibt ein Differenzbetrag von **1.225.962,41 DM**, dessen Einziehung durch Rückgriff auf das tatsächlich verwaltete Geldvermögen des Kulturbundes nicht sichergestellt ist. Da das aktuelle Vermögen des Kulturbundes e. V. nach den Erkenntnissen von Unabhängiger Kommission und BvS unzureichend zur Sicherstellung dieses Betrages ist, ist es geboten, insoweit materiell-rechtsstaatlich erworbene Vermögensgegenstände zur Befriedigung dieses Anspruchs heranzuziehen. Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer I. 3. des Bescheides ist § 20 b Abs. 2 ParteiG-DDR i. V. mit Satz 3 und 4 Maßgabe-regelung EV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Direktorat Sonder- und Bundesfinanzvermögen, Hans-Beimler-Straße 70 - 72, 10100 Berlin, oder bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Leipziger Straße 5 - 7, 10100 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmitt-Habersack

Schmitt-Habersack

Anlage

Verteiler:

UK, Herr Berger
Herr Pels Leusden
SV 4
TK

Mitzeichnung:

SV 4

**Vor Abgang zur
Kenntnis:**

Herrn Dr. Dierdorf

Kv 13/11

So 27/11